Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2681 vom 16. Oktober 1984

Aufnahme des Hauses Hauptstrasse 23, Muttenz, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Haus Hauptstrasse 23 in Muttenz liegt im Zentrum der Hauptstrasse auf der Westseite und bildet hier den Abschluss einer zurückgesetzten Häuserzeile.
Ueber die Baugeschichte des Hauses ist nichts bekannt. Es dürfte im 18. oder 19. Jahrhundert erbaut worden sein. Ganz offensichtlich wurde es damals an das benachbarte Bauernhaus angebaut. Das schmale, zweigeschossige Haus wird von einem steilen Satteldach bedeckt. Auf der traufseitigen Strassenfassade findet sich unten der Eingang und darüber ein Laubenaufgang zu einem weiteren Eingang im Obergeschoss. Das Dach ist hier als Traufschermen für den Aufgang auf Bügen weit nach vorne gezogen. Das Haus ist zwar sehr schmal, dafür sehr tief, d.h. hinten auf der Rückseite wurde später ein Anbau mit Quergiebel angehängt, der offensichtlich als Oekonomiegebäude diente. Während bei der kürzlichen Sanierung des Hauses der vordere Teil restauriert worden ist, wurde der hintere in Holz kontruierte Teil beinahe vollständig erneuert und umgestaltet.

Das schmale Haus Nr. 23 ist typisch für die späteren Bauten im Dorfkern von Muttenz. Da der Baugebietsperimeter während Jahrhunderten nicht verändert worden ist, blieb den Bauwilligen keine andere Wahl als in die Höhe und in die Tiefe zu bauen, d.h. es wurden Baulücken aufgefüllt, wodurch die für den Dorfkern von Muttenz typischen Gässlein entstanden. Sowohl diese Gässlein als auch die schmalen Häuser haben durchwegs städtischen Charakter und betonen auf diese Weise die Bausubstanz des Bauerndorfes.

Der Besitzer des Hauses, [redacted], und der Gemeinderat Muttenz sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

18 3. 80 140 000

://: 1. Die Liegenschaft Hauptstrasse 23 in Muttenz, gelegen auf Parzelle Nr. 130, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30.April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [redacted], Hauptstrasse 23, 4132 Muttenz
Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Amt für Orts- und Raumplanung
Baupolizeiamt
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der 2. Landschreiber: